

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. März 2020

Nr. 14

Inhalt

Seite

Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

44



Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBI. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBI. von Baden-Württemberg, 2014, Nr. 6, S. 99, 165), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Karlsruhe am 18.06.2015 folgende Beitragsordnung:

Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Karlsruhe ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Karlsruhe von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an der Dualen Hochschule jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - **Karlsruher Institut für Technologie - KIT -**
 - **Pädagogische Hochschule Karlsruhe**
 - **Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -**
 - **Hochschule für Musik Karlsruhe**
 - **Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**
 - **Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**
 - **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -**
 - **Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe**
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt

1. Für die Studierenden des **Karlsruher Instituts für Technologie - KIT -, der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -, der Hochschule für Musik Karlsruhe, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung** pro Semester **77,70 Euro**
 Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 60,20 Euro auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 17,50 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
2. Für die Studierenden der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe** pro Studienjahr **155,40 Euro**
 Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 120,40 Euro auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 35 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.

3. Für die Studierenden der **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht** - pro Semester **83,00 Euro**

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 58 Euro auf das Studierendenwerk sowie 25 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.

Studierende, die an zwei der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums, fällig. Sie werden von den für die Hochschulen und Dualen Hochschule zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit der Hochschule der neuen Immatrikulation zu stellen. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Karlsruhe zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie - KIT -, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für die Studierenden übermittelt werden, ab dem Wintersemester 2020/2021 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 22.01.2019.

Karlsruhe, den 16.03.2020